



Hochschule Anhalt (FH)

**Zentrum für Informations- und
Kommunikationstechnologien**

Betriebsregelung 2/09

„Bereitstellung von Nutzerdaten“

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) (HRZ-Ordnung) erlässt das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien (ZIK) der Hochschule Anhalt die nachstehende Betriebsregelung.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für alle Nutzer, die an Datenbanken oder Verzeichnisse des ZIK angeschlossen sind und aus diesen Daten manuell oder automatisch abrufen.

(2) Regelungen, die von Betreibern von Datenbanken erlassen wurden, auf die das ZIK vereinbarungsgemäß zugreift, bleiben von dieser Betriebsregelung unberührt.

(3) Zusätzlich zu dieser Regelung gelten das Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bzw. das Bundesdatenschutzgesetz sowie die vom Datenschutzbeauftragten der Hochschule Anhalt erlassenen Auflagen.

§ 2

Datenerzeugung

(1) Im Zuge einer Umstellung zur zentralen Nutzerverwaltung speichert das ZIK personenbezogene Daten von Nutzern. Dies sind neben allgemeinen Angaben zur Person und ihrer Rolle in der Hochschule Anhalt insbesondere Benutzerkennungen und Kontaktdaten.

(2) Die allgemeinen Daten zur Person und zu ihrer strukturellen Einordnung in der Hochschule sowie weitere Daten bei Studierenden werden aus den Datenbanken der Personal- und der Studentenverwaltung importiert und regelmäßig mit diesen Datenbanken aktualisiert. Bei Differenzen sind die Informationen in den Quelldatenbanken maßgeblich.

(3) Das ZIK ergänzt die Informationen bestimmter Nutzer durch zentral generierte Benutzerkennungen, Initialpassworte und E-Mailadressen. Auf Antrag eingerichtete Telefon- und Faxkontakte werden ebenfalls eingefügt.

§ 3

Zugang zu den Daten des ZIK

(1) Die Datenbank des ZIK kann zur Unterstützung der Arbeit weiterer Organe der Hochschule genutzt werden. Dazu müssen die Organe einen Zugang zu diesen Daten beim ZIK beantragen.

(2) Der Zugang wird grundsätzlich so organisiert, dass die Berechtigten die Daten (manuell oder automatisiert) abrufen.

(3) Berechtigungen zum Bearbeiten von Daten in den Datenbanken bzw. Verzeichnissen des ZIK werden abrufenden Organen nicht gewährt.

(4) Aus Sicherheitsgründen wird der Transport über das Datennetz der Hochschule nur verschlüsselt vorgenommen.

§ 4

Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind Organe der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse an den Daten begründen können.

(2) Die Zugangsdaten werden den Nutzern nach genehmigtem Antrag auf Abruf von Daten durch das ZIK mitgeteilt.

§ 5 Verantwortlichkeiten

(1) Das ZIK übernimmt die allgemeinen Daten zur Person und ihrer Rolle im Kontext zur Hochschule aus den Datenbanken der Personal- und Studentenverwaltung. Für Studierende gilt dies auch für Benutzerkennungen, Initialpassworte und E-Mailadressen. Für die Richtigkeit und Aktualität dieser Daten übernimmt das ZIK nur für die Einhaltung der Synchronisationszyklen die Verantwortung. In diesen Daten festgestellte Fehler sind der Personal- bzw. der Studentenverwaltung mitzuteilen.

(2) Bei der Übermittlung von Kontakten übernimmt das ZIK die Verantwortung nur für die Richtigkeit der von ihm erzeugten Daten. Für das Funktionieren der übermittelten Kontakte ist das ZIK insbesondere dann nicht verantwortlich, wenn die technischen und administrativen Voraussetzungen zur Nutzung dieser Kontakte außerhalb des ZIK geschaffen werden müssen.

(3) Eine Haftung des ZIK wird insbesondere dann ausgeschlossen, wenn Schäden wegen

- nicht eingerichteter dezentraler E-Mailpostfächer,
- fehlerhaft eingerichteter dezentraler E-Mailpostfächer,
- Unzustellbarkeit von E-Mails infolge fehlerhafter dezentraler Serverinstallationen oder Betriebsstörungen,
- Nichtzustellung durch dezentral eingesetzte Antiviren- bzw. Antispamsoftware

eintreten sollten.

(4) Mit dem Abruf der Daten übernimmt das abrufende Organ die weitere Verantwortung für die abgerufenen Daten. Dies gilt insbesondere für

- Interpretation,
- Verwendung,
- Weitergabe,
- Veröffentlichung,
- lokale Manipulation,
- Datenschutz.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Betriebsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Hochschule Anhalt in Kraft.

Köthen, den 2009-11-16



Engler
Ltr. ZIK